gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika ®

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Sikalastic® M 686 Komp. B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Polyurethanbeschichtung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter- : Sika Schweiz AG nehmens : Tüffenwies 16

8048 Zürich

Telefon : +41 58 436 40 40

Telefax : -

E-Mailadresse der für SDB :

verantwortlichen Person

rpc@ch.sika.com

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse CH-8028 Zurich

+41(0)44 251 51 51 / Speed calling: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4 H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung durch Einatmen, Kategorie 1 H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, KaH317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

tegorie 1 chen.

Karzinogenität, Kategorie 2 H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmaliH335: Kann die Atemwege reizen.

ge Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2 H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Land CH 100000054922 1/23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symp-

tome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen ein-

holen.

P260 Nebel oder Dampf nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augen-

schutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die

frische Luft bringen und für ungehinderte At-

mung sorgen. Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-

fen.

P342 + P311 Bei Symptomen der Atemwege:

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-

fen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat, oligomer

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

Methylendiphenyldiisocyanat

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen

4,4`-Methylendiphenyldiisocyanat, Oligomere

o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat

Zusätzliche Kennzeichnung

"Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen".

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Land CH 100000054922 2 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat, oligomer Enthält: 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol >= 0,1 - <= 0,25 %	Nicht zugewiesen 701-393-8 500-313-7 01-2119486870-28- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373	>= 40 - < 60

Land CH 100000054922 3 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025 Datum der letzten Ausgabe: -

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	101-68-8 202-966-0 615-005-00-9 01-2119457014-47- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373	>= 5 - < 10
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 5 %	
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT SE 3; H335 >= 5 %	
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Irrit. 2; H315 >= 5 %	
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Resp. Sens. 1; H334 >= 0,1 %	
		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 1,5 mg/l	

Land CH 100000054922

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025 Datum der letzten Ausgabe: -

Methylendiphenyldiisocyanat	26447-40-5 905-806-4 615-005-00-9 01-2119457015-45- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 5 % Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT SE 3; H335 >= 5 % Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT SE 3; H335 >= 5 % Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Irrit. 2; H315 >= 5 % Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Irrit. 2; H315 >= 5 %	>= 2,5 - < 5

Land CH 100000054922 5 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	9016-87-9 Nicht zugewiesen	Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 ———————————————————————————————————	>= 0,5 - < 1
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Resp. Sens. 1; H334 >= 0,1 %	
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Irrit. 2; H315 >= 5 %	
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT SE 3; H335 >= 5 %	
4,4`-Methylendiphenyldiisocyanat, Oligomere	25686-28-6 500-040-3 01-2119457013-49- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373	>= 0,5 - < 1
		Schätzwert Akuter Toxizität Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 1,5 mg/l	

Land CH 100000054922

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika®

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025 Datum der letzten Ausgabe: -

p- ocyanatobenzyl)phenylisocyanat	5873-54-1 227-534-9 615-005-00-9 01-2119480143-45- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 Skin Irrit. 2; H315 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT RE 2; H373 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 5 % Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT SE 3; H335 >= 5 % Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT SE 3; H335 >= 5 % Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Irrit. 2; H315 >= 5 % Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Irrit. 2; H315 >= 5 %	>= 0,1 - < 0,5
e Erklärung der Abkürzungen fin			

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Land CH 100000054922 7 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika ®

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Asthmatische Beschwerden

Husten Atemstörung

Allergische Reaktionen Übermäßiger Tränenfluss

Hautrötung Kopfschmerzen Dermatitis

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : reizende Wirkungen

sensibilisierende Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenreizung. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen. Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Was-

ser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/al

koholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

Land CH 100000054922 8 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

: Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

produkte

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

sichtsmaßnahmen

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

Aerosolbildung vermeiden.

gang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten

Land CH 100000054922 9 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika[®]

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien

sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Zur Reinigung dürfen keine aprotisch-polaren Lösemittel ver-

wendet werden.

Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachen-	Grundlage *
		Exposition)	de Parameter *	
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat, oligo-	Nicht zuge-	MAK-Wert	0,02 mg/m3	CH SUVA
mer	wiesen		(NCO)	
	Weitere Inform	ation: Der Grenzwe	ert für die Isocyana	ate gilt somit
	für die Gesamt	theit ihrer reaktionsf	ähigen NCO-Grup	open aller Mo-
	nomere und Pi	räpolymere. Damit e	entfallen die indivi	duellen
	Grenzwerte für einzelne Isocyanatverbindungen., Vergiftung			
	durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht			
	zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautre-			
		nere Belastung wes		
	alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu			
		chkeitsreaktionen (a		
		Sicherheitsbeauftra		

Land CH 100000054922 10 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

), Eine Schädigung o MAK-Wertes nicht be		
	Training area	KZGW	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	101-68-8	MAK-Wert	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA
	Stoffen, welc durch die zus lich höher we ge., Sensibilis führen beson lergischen Kr ter (Labor für	mation: Vergiftung dhe die Haut leicht zu sätzliche Hautresorpt streen als bei alleinige satoren, die mit Sgeders häufig zu Übergankheiten)., Gesund Arbeitsmedizin und braucht bei Einhaltungerden.	durchdringen ver tion die innere Bel er Aufnahme durch kennzeichneten S empfindlichkeitsre lheits- und Sicherl Hygiene), Eine So	mögen, kann astung wesent- h die Atemwe- Substanzen aktionen (al- neitsbeauftrag- chädigung der
		KZGW	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA
Methylendiphenyldiisocyanat	26447-40-5	MAK-Wert	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA
	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragter (Labor für Arbeitsmedizin und Hygiene)			
		KZGW	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA
		TWA	0,01 mg/m3 (NCO)	98/24/EC I
	Weitere Infor Atemwege, V	mation: Haut, Sensit /erbindliche		
		STEL	0,02 mg/m3 (NCO)	98/24/EC I
Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	9016-87-9	MAK-Wert	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA
	Substanzen f aktionen (alle	mation: Sensibilisato ühren besonders hä ergischen Krankheite gter (Labor für Arbei	ufig zu Überempfi n)., Gesundheits- tsmedizin und Hy	ndlichkeitsre- und Sicher- giene)
		KZGW	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA
		TWA	0,01 mg/m3 (NCO)	98/24/EC I
	Weitere Infor Atemwege, V			
		STEL	0,02 mg/m3 (NCO)	98/24/EC I
4,4`-Methylendiphenyldiisocyanat, Oligomere	25686-28-6	TWA	0,01 mg/m3 (NCO)	98/24/EC I
	Weitere Infor Atemwege, V	mation: Haut, Sensib /erbindliche		
		STEL	0,02 mg/m3 (NCO)	98/24/EC I
		MAK-Wert	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025 Datum der letzten Ausgabe: -

<u> </u>				
	für die Gesam nomere und P Grenzwerte fü durch Hautres zu durchdringe sorption die in alleiniger Aufn mit S gekennz Überempfindlie sundheits- und und Hygiene),	theit ihrer reaktions räpolymere. Damit r einzelne Isocyan orption möglich; Ben vermögen, kanr nere Belastung we ahme durch die At eichneten Substarchkeitsreaktionen die Sicherheitsbeauf Eine Schädigung AK-Wertes nicht b	vert für die Isocyan sfähigen NCO-Grut entfallen die indiv atverbindungen., Nei Stoffen, welche durch die zusätzlesentlich höher weltemwege., Sensibilinzen führen beson (allergischen Kranl der Leibesfrucht befürchtet zu werde	rppen aller Mo- iduellen /ergiftung die Haut leicht iche Hautre- rden als bei lisatoren, die ders häufig zu kheiten)., Ge- Arbeitsmedizin raucht bei Ein-
		MAK-Wert	0,02 mg/m3	CH SUVA
	Weitere Inform	 nation: Sensibilisat	(NCO) oren, die mit S gel	/ennzeichneten
	Substanzen fü aktionen (aller	ihren besonders hä gischen Krankheit ter (Labor für Arbe	äufig zu Überempfi en)., Gesundheits- eitsmedizin und Hy	indlichkeitsre- und Sicher- giene)
		KZGW	0,02 mg/m3 (NCO)	CH SUVA
o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat	für die Gesam nomere und P Grenzwerte fü durch Hautres zu durchdringe sorption die in alleiniger Aufn mit S gekennz Überempfindlisundheits- und Hygiene), haltung des M Weitere Inform Substanzen fü aktionen (aller	theit ihrer reaktion: räpolymere. Damit r einzelne Isocyan orption möglich; Be en vermögen, kanr nere Belastung we ahme durch die At eichneten Substar chkeitsreaktionen e d Sicherheitsbeauf Eine Schädigung AK-Wertes nicht b KZGW nation: Sensibilisat ihren besonders hä gischen Krankheite	vert für die Isocyan sfähigen NCO-Grust entfallen die indivitatverbindungen., Nei Stoffen, welche durch die zusätzlesentlich höher welchen durch die zusätzlesentlich höher welchen gemwege., Sensibilitzen führen besonstagter (Labor für Ader Leibesfrucht befürchtet zu werde 0,02 mg/m3 (NCO) oren, die mit S geläufig zu Überempfen)., Gesundheitssitsmedizin und Hy	rppen aller Mo- iduellen /ergiftung die Haut leicht iche Hautre- rden als bei lisatoren, die ders häufig zu kheiten)., Ge- Arbeitsmedizin raucht bei Ein- en. CH SUVA cennzeichneten indlichkeitsre- und Sicher-
o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat			(NCO)	
	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichnete Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragter (Labor für Arbeitsmedizin und Hygiene) KZGW 0,02 mg/m3 CH SUVA			indlichkeitsre- und Sicher-
		TWA	(NCO) 0,01 mg/m3	98/24/EC I
	Weitere Inform	 ation: Haut_Sensi	(NCO)	It und der
	Weitere Information: Haut, Sensibilisierung der Haut und der Atemwege, Verbindliche			
		STEL	0,02 mg/m3	98/24/EC I

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika[®]

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

(NCO)

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahme- zeitpunkt	Grundlage
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	101-68-8	4,4'- Diaminodiphenyl- methan: 10 μg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende	CH BAT
		4,4'- Diaminodiphenyl- methan: 5 nmol/mmol Krea- tinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm) Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)

A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm

Land CH 100000054922 13 / 23

^{*}Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sikalastic[®] M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale

Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlos-

senen Räumen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig Farbe braun Geruch muffig

Schmelzpunkt/ Schmelzbe-

reich / Gefrierpunkt

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Keine Daten verfügbar

Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Entzündbarkeits-

grenze

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Untere Entzündbarkeits-

grenze

Untere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt > 101 °C

Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

pH-Wert Nicht anwendbar

Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

14 / 23 Land CH 100000054922

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sikalastic® M 686 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: -

Viskosität

Viskosität, dynamisch : ca. 2.000 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : teilweise löslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 0,01 hPa

Dichte : ca. 1,23 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Land CH 100000054922 15 / 23



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Inhaltsstoffe:

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat, oligomer:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 9.400 mg/kg

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Fachmännische Beurteilung

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 10.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Fachmännische Beurteilung

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 9.400 mg/kg

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat, Oligomere:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Fachmännische Beurteilung

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Rechenmethode

Land CH 100000054922 16 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 9.400 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Land CH 100000054922 17 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika®

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachydanio rerio (Zebrabärbling)): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 1.640 mg/l

Expositionszeit: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

weise

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder

minimiert werden.

Land CH 100000054922 18 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika®

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsor-

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abfallcode Schweiz VeVA/LVA : 08 05 01 [S] Isocyanatabfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Land CH 100000054922 19 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

: Nicht anwendbar

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder

- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Nummer in der Liste 3

Nummer in der Liste 75

Verboten und/oder eingeschränkt

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Keine der Komponenten ist gelistet

(=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische: Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung, ChemPICV (814.82) Nicht anwendbar

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge

sollten berücksichtigt werden:

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat: Anhang 2.9 Kunst-

stoffe, deren Monomere und Additive

Land CH 100000054922 20 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sika ®

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Methylendiphenyldiisocyanat: Anhang 2.9 Kunststoffe,

deren Monomere und Additive

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und

Homologen: Anhang 2.9 Kunststoffe, deren Monomere

und Additive

o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat: Anhang 2.9

Kunststoffe, deren Monomere und Additive

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)

Wassergefährdungsklasse : deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung)

Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen. Steht aufgrund einer Risikobeurteilung fest, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann, dürfen sie mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten (Art. 63 ArGV 1; SR 822.111).

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Land CH 100000054922 21 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025 Datum der letzten Ausgabe: -

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder H334

Atembeschwerden verursachen.

Kann die Atemwege reizen. H335 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H351

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter H373

Exposition.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter H373

Exposition durch Einatmen.

Volltext anderer Abkürzungen

Akute Toxizität Acute Tox. Karzinogenität Carc. Augenreizung Eve Irrit.

Sensibilisierung durch Einatmen Resp. Sens.

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt Skin Sens.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition STOT SE Europa. Chemical Agents Directive - Anhang I: Verzeichnis 98/24/EC I

verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte

CH BAT Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranz-

werte (BAT-Werte).

CH SUVA Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

98/24/EC I / STEL Grenzwerte Kurzzeit 98/24/EC I / TWA Grenzwerte 8 Stunden

CH SUVA / MAK-Wert Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW Kurzzeitgrenzwerte

Accord européen relatif au transport international des mar-**ADR**

chandises Dangereuses par Route

Chemical Abstracts Service CAS Derived no-effect level DNEL

EC50 Half maximal effective concentration

GHS Globally Harmonized System

IATA International Air Transport Association

International Maritime Code for Dangerous Goods **IMDG**

Median lethal dosis (the amount of a material, given all at LD50

once, which causes the death of 50% (one half) of a group of

test animals)

LC50 Median lethal concentration (concentrations of the chemical in

air that kills 50% of the test animals during the observation

period)

International Convention for the Prevention of Pollution from **MARPOL**

Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978

Occupational Exposure Limit OEL

PBT Persistent, bioaccumulative and toxic **PNEC** Predicted no effect concentration

Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament REACH

and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency

Substances of Very High Concern **SVHC**

Very persistent and very bioaccumulative vPvB

Land CH 100000054922 22 / 23

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Sikalastic® M 686 Komp. B

Überarbeitet am: 04.11.2025 Version 1.0 Druckdatum 04.11.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

Weitere Information

Einstufung des Gemis	sches:	Einstufungsverfahren
Acute Tox. 4	H332	Rechenmethode
Skin Irrit. 2	H315	Rechenmethode
Eye Irrit. 2	H319	Rechenmethode
Resp. Sens. 1	H334	Rechenmethode
Skin Sens. 1	H317	Rechenmethode
Carc. 2	H351	Rechenmethode
STOT SE 3	H335	Rechenmethode
STOT RE 2	H373	Rechenmethode

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

CH / DE

Land CH 100000054922